

Kriterien für die Genehmigung eines Auslandspraktikums im Rahmen des Bildungsganges der höheren Berufsfachschule

Ein Auslandspraktikum ist nur in Ländern der EU möglich.

1. Das Auslandspraktikum soll mindestens vier Monate vor Beginn in schriftlicher Form bei der Klassenleitung beantragt werden.
2. Der Praktikant/die Praktikantin soll nach Möglichkeit die Sprache des Landes, in dem das Praktikum absolviert wird, sprechen.
3. Vom Praktikumsbetrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der Deutsch oder Englisch spricht. Dieser muss per Telefon, Fax oder E-Mail erreichbar sein.
4. Der Praktikumsbetrieb muss über einen Internetauftritt und eine E-Mail-Adresse verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss eine schriftliche Beschreibung der Tätigkeiten des Unternehmens in deutscher Sprache eingereicht werden.
5. Der Praktikantenvertrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums in deutscher Sprache oder in einer amtlichen Übersetzung vorliegen.
6. Finanzierung und Versicherung (insbesondere Auslandsrankenversicherung, Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung) des Auslandspraktikums sind durch den Praktikanten/ die Praktikantin sicherzustellen.
7. Nach dem Auslandspraktikum ist eine Fotodokumentation sowie Informationsmaterial über das Unternehmen einzureichen.
8. Die Praktikumsbeurteilung muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. Bescheinigungen in der Fremdsprache werden nur mit einer amtlichen Übersetzung akzeptiert. Die Kosten dafür hat der Schüler oder die Schülerin zu tragen. Die Genehmigung von Auslandspraktika erfolgt nach genauer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Schulleitung als Einzelfallentscheidung.

Die Bedingungen für ein Auslandspraktikum habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

....., den

Die Praktikantin/Der Praktikant:

.....

Die gesetzlichen Vertreter der Praktikantin/des Praktikanten:

.....